

## **Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Vorhaben:** BALANCE Erneuerbare Energien GmbH – Wesentliche Änderung der Biogasanlage Gardelegen – Errichtung einer zweiten Biogasaufbereitungsanlage (BGAA 2) mit Schwachgasnachverbrennung (RTO)

**Gemarkung:** Gardelegen, **Flur:** 39, **Flurstück(e):** 411, 414

**hier:** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der BALANCE Erneuerbare Energien GmbH zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Gardelegen **nicht UVP-pflichtig** ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen der Genehmigungsantrags nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Gardelegen vom 19.02.2025 einschließlich der Antragsunterlagen mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit (Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit, Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen vom 22.11.2024)
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) / Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2025),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2025),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 04/2025)
- Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 04/2025)

## Begründung

Gliederung:

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

### - Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die BALANCE Erneuerbare Energien GmbH betreibt am Standort Gardelegen eine Biogasanlage. Um die Anlage zu erweitern, ist eine zweite Biogasaufbereitungsanlage für den Standort geplant. Diese soll der Flexibilisierung der Strom- und Biomethanproduktion für eine bedarfsgerechte Einspeisung dienen und so den Standort zukunftsfähig gestalten. Neben der Biogasaufbereitungsanlage wird eine Schwachgasnachverbrennung errichtet.

Mit der neuen Biogasaufbereitungsanlage wird eine zusätzliche Kapazität von bis zu 700 Nm<sup>3</sup>/h Rohgas verarbeitet. Dadurch kommt eine neue Gesamtverarbeitungskapazität von bis zu 1400 Nm<sup>3</sup>/h zustande. Eine Änderung der Einordnung der Biogasanlage in Anlage 1 UVPG findet nicht statt.

### - Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Biogasaufbereitungsanlage befindet sich im Altmarkkreis Salzwedel auf dem „Industriegebiet Nord II“ der Gemeinde Gardelegen., Gemarkung Gardelegen, Flur 39 und Flurstücke 411 und 414. Das Anlagengelände befindet sich im Norden der Ortslage Gardelegen.

Für das Gelände existiert ein Bebauungsplan, der betreffende Bereich ist als Industriegebiet gekennzeichnet.

Die Landschaft im Umfeld des Anlagenstandortes wird im Wesentlichen durch Ackerflächen und Grünlandflächen bestimmt. In ca. 700 m Entfernung befindet sich der Fluss die Milde.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten (Schutzgebiete nach BNatSchG und einem Überschwemmungsgebiet) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

**Tabelle 1:** Abstand der BGAA zu den nächsten Schutzgebieten

Bezeichnung	Lage	Abstand
FFH - Gebiet „Kellerberge nordöstlich Gardelegen“ (FFH0080)	östlich	ca. 2.700 m
FFH - Gebiet „Jävenitzer Moor“ (FFH0027LSA)	südöstlich	ca. 5.600 m
Landschaftsschutzgebiet „Zichtauer Berge und Klötzer Forst“ (LSG0008SAW)	westlich	ca. 2.800 m
Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ (SPA0012LSA)	südöstlich	ca. 5.600 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Milde und Untere Milde“	westlich	ca. 600 m

## - Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zur Biogaserzeugung stellt i. S. des § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG ein Änderungsvorhaben dar.

Die geplante Biogasaufbereitungsanlage von 6,132 Mio. Nm<sup>3</sup>/a (700 Nm<sup>3</sup>/h) wird in die Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG eingestuft.

Für das Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

## - Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS))
- Kapselung von lärmintensiven Ausrüstungen
- Ausreichend große Sicherheitsabstände des Betriebsbereichs zu schutzbedürftigen Objekten, wie Wohnbebauung und Ortschaften

## - Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben, wodurch die Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm vollständig umgesetzt werden. Anhand des Gutachtes zur Ausbreitung von Gerüchen und Stickstoff vom 05.12.2024 ist mit keinen weiteren Geruchsemissionen und -immissionen durch die geplante BGAA zu rechnen.

Durch die Prognose zur Ausbreitung von Schall vom 15.11.2024 wird ersichtlich, dass von der geplanten Biogasaufbereitungsanlage keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sind. Die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte, sowie auch die kurzzeitigen Geräuschspitzen gemäß der TA Lärm, werden nicht überschritten. Weitere relevanten Emissionen und Immissionen wie Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlungen sind nicht zu erwarten.

Die Biogasanlage bildet aufgrund der störfallrelevanten Biogasmenge von ca. 42.689 kg einen „Betriebsbereich der unteren Klasse“ nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Die Einordnung ändert sich durch die Errichtung der Biogasaufbereitungsanlage nicht. Zur Inbetriebnahme der neuen Anlage werden das Störfallkonzept und das Explosionsschutzdokument um die zweite Anlage erweitert und die vorgesehene Menge Biogas angepasst. Der angemessene Sicherheitsabstand von 70 m gemäß des Abstandgutachtens vom 22.11.2024 wird eingehalten.

Es wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden sein werden.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das FFH-Gebiet „Kellerberge nordöstlich Gardelegen“ liegt ca. 2.700 m vom Anlagenstandort entfernt. Im näheren Umfeld ist die Landschaft bereits durch Landwirtschaft und die bestehende Biogasanlage geprägt. Die geplante Anlage befindet sich auf dem bereits wirtschaftlich genutzten und dementsprechend geprägten Betriebsgelände der Antragstellerin. Darüber hinaus wird kein Ammoniak (Abgas RTO) emittiert, das zu erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen führen würde. Eine weitere, über die Erheblichkeitsschwelle hinausgehende, Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch die Errichtung der beantragten Anlagen ist nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Wasser

Der Anlagenstandort befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines Überschwemmungsgebietes und es existiert dort kein Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet Solpke ist ca. 5.700 m westlich vom Anlagenstandort entfernt. Das nächste Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Milde und Untere Milde“ ist 600 m westlich vom Standort entfernt.

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage erfolgen so, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird (§ 62 Abs. 1 WHG). Erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehend von den neuerrichteten Anlagenteilen sind aufgrund des großen Abstands zu dem o. g. Schutzgebiet nicht zu erwarten.

Da keine neuen Flächen versiegelt werden, erhöht sich zudem die Menge an Niederschlagswasser nicht.

Unter diesem Gesichtspunkt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Boden und Fläche

Die Anlage wird auf einem Standort innerhalb eines Bebauungsplangebiets errichtet. Die benötigte Fläche ist bereits versiegelt. Im Zuge der Gründungsarbeiten wird Boden ausgehoben und auf dem Gelände wieder eingebaut werden. Dieser fällt durch die bereits versiegelte Fläche geringer aus.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind von daher nicht zu erwarten.

### Schutzgut Luft und Klima

Mit dem Vorhaben sind keine größeren Emissionen an klimaschädigenden Gasen verbunden. Die Grenzwerte der TA Luft bezüglich möglicher Luftschadstoffe werden eingehalten, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft nicht zu erwarten sein werden.

### Schutzgut Landschaft

Die Errichtung der zweiten Biogasaufbereitungsanlage passt sich aufgrund der vorhandenen Biogasanlage mitsamt Biogasaufbereitungsanlage an das Landschaftsbild des Industriegebiets an. Eine erhebliche Änderung der landschaftlichen Erscheinung ist daher nicht abzuleiten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Am Anlagenstandort selbst sind in einem Umkreis von 1 km keine Kultur- und Baudenkmale ausgewiesen. Die geplanten Änderungen beschränken sich auf Maßnahmen innerhalb des Anlagenstandortes, auf bereits anthropogen geprägten (versiegelten) Flächen. Aufgrund der geringen und nur schwach korrosiven Emissionen der Biogasanlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.